



Das Insider-Magazin für Jagd, Messer, Schießsport und Security

Neuheiten rund ums Messer



VDB-News

Rückblick auf die digitale Mitgliederversammlung.

Raus in die Natur

Hobby Wandern: Infos und Anregungen fürs Sortiment.

Handel digital

Wie man einen Einstieg findet und sichtbar wird.



Keine Ausgabe
verpassen!



Richter am Verwaltungsgericht Patrice Leon Göbel

AfD als Verdachtsfalls und denkbare waffenrechtliche Folgen

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat die Alternative für Deutschland (AfD) zuletzt als „rechtsextremistischen Verdachtsfall“ eingestuft. Zwar hat das Verwaltungsgericht Köln mittels eines sogenannten Hängebeschlusses (B. v. 05.03.2021 – 13 L 105/21 –, BeckRS 2021, 3452) dem BfV untersagt, die AfD bis zur Entscheidung über den gestellten Eilantrag als „Verdachtsfall“ einzustufen oder zu behandeln sowie eine solche Einstufung erneut bekanntzugeben. Nach Auffassung des Gerichts habe das BfV in unvertretbarer Weise in die verfassungsrechtlich gewährleistete Chancengleichheit politischer Parteien eingegriffen, weil es sich im laufenden Eilverfahren nicht an seine Stillhalteusage gehalten und die AfD wiederholt öffentlich als „Verdachtsfall“ bezeichnet habe. So sei unter anderem die 262-seitige Antragsrüge des BfV an die Presse lanciert worden. Der Hängebeschluss trifft indes keine Aussagen zu den Erfolgsaussichten des Eilantrags, weshalb die Entscheidung des Gerichts abzuwarten bleibt. Welche Folgen könnte es haben, wenn das Gericht den Eilantrag ablehnt und die AfD als „Verdachtsfall“ eingestuft werden dürfte?

Zunächst einmal hätte eine Einstufung der AfD als „Verdachtsfall“ zur Folge, dass die Partei insgesamt auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln „ausgespäht“ werden dürfte. Eine Beobachtung durch das BfV ist aber noch nicht damit gleichzusetzen, dass eine Partei gesichert verfassungsfeindlich ist. Unter Fachleuten wird allerdings bereits diskutiert, welche Folgen dies möglicherweise (langfristig) auf Staatsdiener in der AfD haben könnte (vgl. „Möglicher Verdachtsfall: Was passiert mit Beamten in der AfD“, <https://tinyurl.com/3wpzm2jb>, zuletzt aufgerufen am 04.04.2021). Welche Folgen dies für Waffenbesitzer haben könnte, zeigt ein Blick in § 5 WaffG, wo die waffenrechtliche (Un-)Zuverlässigkeit normiert ist.

Fernliegend ist zunächst einmal § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b WaffG, weil die Einstufung einer Partei noch lange nicht mit einer durch das Bundesverfassungsgericht nach § 46 BVerfGG festgestellten Verfassungswidrigkeit gleichzusetzen ist. Ein solches „Parteiverbot“ wurde durch das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ohnehin erst zweimal ausgesprochen (zuletzt 1956 gegenüber der KPD).

In Betracht käme hiernach zunächst § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. b WaffG, wonach die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht besitzen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung waren, die Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Auch § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. c WaffG, wonach die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht besitzen, die eine solche Vereinigung unterstützt haben, käme beispielsweise für parteilose Listenbewerber auf einen Wahlvorschlag der AfD in Betracht. Beides setzt jedoch voraus, dass gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass die AfD als verfassungsfeindlich einzustufen wäre; der bloße „Verdachtsfall“ genügt hier (noch) nicht. Sobald verfassungsfeindliche Bestrebungen durch ein Gerichtsurteil festgestellt worden sind, könnte sich die Rechtsprechung jedoch sukzessive fortentwickeln.

Hierneben besitzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a ulit. aa WaffG Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Hier kann,

wenn weitere Tatsachen hinzutreten, im Sinne einer Gesamtschau die Schwelle der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit schnell überschritten werden, beispielsweise wenn ein bekennendes AfD-Mitglied sich öffentlich (gegebenenfalls auch wiederholt) herablassend oder hetzend über die Migrationspolitik der Bundesregierung äußert. Zwar gilt auch hier, dass auch Waffenbesitzer Staatsbürger und als solche ausdrücklich zu Kritik berechtigt sind (vgl. hierzu ausführlich Göbel, Der Kreistag und das Waffenrecht, in: WM-Intern 2/2021, S. 38 ff. [41]). Jedoch können auch mehrere kleinere Verfehlungen im Wege einer Gesamtbetrachtung die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, wenn eine gewisse Schwelle überschritten wird.

Fazit: Zunächst einmal gilt es, das Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln und – abhängig von dessen Ausgang – in etwaigen Folgeinstanzen abzuwarten; dies dürfte auch nicht der letzte Rechtsstreit zu der Thematik gewesen sein. Jedoch würde selbst die Einstufung der AfD als „Verdachtsfall“ nicht unmittelbar und quasi automatisch zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ihrer Mitglieder führen. Sobald allerdings weitere Tatsachen hinzutreten, kann dies im Wege einer Gesamtschau die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen. Dass es daneben auch weitergehende politische Bestrebungen geben wird, dürfte jedem klar sein. Es gilt daher für AfD-Mitglieder umso mehr, sich rechtstreu zu verhalten, um keine Angriffsfläche zu bieten. Die Entwicklung nicht zuletzt in der Rechtsprechung gilt es weiterzuverfolgen.



Der Autor Patrice Leon Göbel ...

Der Autor Patrice Leon Göbel ist Richter am Verwaltungsgericht. Seit 2012 ist er durchgehend Inhaber eines Jahresjagdscheins und im Rahmen der befugten Jagdausübung legaler Besitzer mehrerer Kurz- und Langwaffen. Seine jagd- und waffenrechtliche Fachexpertise hat er sich primär im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit sowie als nebenamtlicher Lehrbeauftragter für das Fach Waffenrecht an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) und Fachprüfer bei Jägerprüfungen im Fach Jagdrecht angeeignet. Als nebenamtlicher Prüfer in juristischen Staatsprüfungen prüft er gelegentlich auch waffenrechtliche Sachverhalte. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.



Sie erreichen unseren Autor unter:
waffenrecht@patrice-goebel.de